

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Kurabgabebesatzung)

Stand:

Kurabgabebesatzung vom 03.02.2021 in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet
§ 2	Kurabgabepflichtiger Personenkreis
§ 3	Befreiungen und Ermäßigungen, Erlass
§ 4	Erhebungszeitraum
§ 5	Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit
§ 6	Höhe der Kurabgabe
§ 7	Kurkarten und Nutzungsberechtigung
§ 8	Ehrenkurkarten
§ 9	Rückzahlung von Kurabgaben
§ 10	Pflichten und Haftung der Quartiergeber
§ 11	Inhaber eigener Wohngelegenheiten
§ 12	Auskunftspflicht
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst
§ 15	Datenverarbeitung beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Zingst ist als Seeheilbad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhoben.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Tagesgäste, die sich im Erholungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot im Hafen, Wasserwanderrastplatz oder dergleichen, einem Zelt oder in anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.
- (3) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser und dergleichen. Nähere Einzelheiten regelt § 11.

- (4) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper). Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Satz 6 gelten entsprechend.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst begleitet.
- (6) Folgende Personen gelten als nicht ortsfremd und unterliegen nicht der Kurabgabepflicht:
 1. Einwohner der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst;
 2. Personen, die in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen. Sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in Ausübung ihres Berufes aufhalten (z. B. Dienstreisen) soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen, Erlass

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres;
 2. Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 3. Inhaber einer Ehrenkurkarte;

4. Schwerstbehinderte (100%), Begleitpersonen von Schwerstbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Schwerbehinderten ab einen GdB 50 wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises während des ganzen Jahres die Kurabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.
- (3) Minderjährigen ab Vollendung des 7. Lebensjahres wird während des ganzen Jahres die Kurabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.
- (4) Den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der Freiwilligen Wohlfahrtspflege kann auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Ermäßigung von 25 von Hundert gewährt werden.
- (5) Kurgästen, die Sozialhilfe beziehen, kann eine Ermäßigung von 25 von Hundert, in Ausnahmefällen bis zu 50 von Hundert gewährt werden, wenn der Antrag spätestens 7 Tage vor Beginn der Kur gestellt wird. Mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass Sozialhilfe bezogen wird.
- (6) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 4 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 5 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb gegenüber wahrzunehmen.
- (2) In den Fällen des § 11 entsteht die Jahreskurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres und ist am 15. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Der Tag der Anreise wird nicht berechnet. Der Tag der Abreise gilt als ein Aufenthaltstag, unabhängig davon, wann die Abreise an diesem Tag erfolgt.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Tag 2,30 EUR.
- (3) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte zu erwerben. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreskurabgabe für Erwachsene 87,40 EUR -, für Minderjährige ab der Vollendung des 7. Lebensjahres 43,70 EUR.

- (4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den abgabepflichtigen Halter oder Besitzer eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00 EUR/Tag zu entrichten. Als Beleg wird eine Hundemarke ausgegeben.

Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Aufenthaltsabgabe eine Jahreshundekurkarte zu erwerben. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreshundekurkarte 38,00 EUR.

§ 7 Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Jahreskurkarten haben vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt werden, Gültigkeit.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenfreien Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen des Ostseeheilbades Zingst und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kur- und Tourismus GmbH Zingst, soweit nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind bei Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkarten im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ausgestellt werden.

§ 8 Ehrenkurkarten

- (1) Bis zum Jahr 2020 wurden Ehrenkurkarten ausgegeben. Ab dem Jahr 2021 besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehrenkurkarte, diese werden nicht mehr ausgegeben.
- (2) Bereits ausgegebene Ehrenkurkarten behalten ihre Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und nicht vererbbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

§ 9 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. JH, Gästehäusern) und dergleichen.

- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
1. seine ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Landesmeldegesetz M-V einzuhalten;
 2. dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb die von ihm beherbergten Personen zu melden. Hierbei hat der Quartiergeber die Meldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheines (j-Meldeschein) online vorzunehmen. Der entsprechende Zugangscodex für den elektronischen Meldeschein ist im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlich. Auf Antrag kann der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Für diesen Fall erfolgt die Anmeldung unter Nutzung der bisherigen gesetzlichen Meldescheine/ Kurkarten, die die in § 27 LMG aufgeführten Angaben zu enthalten haben.
 3. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen;
 4. die Kurabgabe spätestens bis zum 03. Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb unbar abzuführen;
 5. Soweit nicht die Nutzung des j-Meldescheins erfolgt, hat der Quartiergeber zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik entweder
 - a. Durchschriften der Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung anzufertigen oder
 - b. den beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlichen "Erfassungsbogen Kurabgabe" monatsweise auszufüllenund die Unterlagen bis zum 03. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abzugeben.
 6. die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen;
 7. dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im

Fälle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter (auch jener im Sinne des WEG) gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb nachzuweisen.

- (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 11 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 6 Abs. 3 richtet. Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (2) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Inhaber von eigenen Wohngelegenheiten und seinen Familienangehörigen wird/ werden jeweils zum 30.11. eines Jahres die Jahreskurkarte/n für das Folgejahr übersandt, verbunden mit der Erhebung der Abgabe.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Fremdenverkehrsbetrieb die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 12 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Meldung nicht unter Nutzung des elektronischen Meldescheins (j-Meldeschein) online vornimmt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 2 im Falle einer unbilligen Härte die Anmeldung nicht unter Nutzung der gesetzlichen Meldescheine, die die in § 27 LMG aufgeführten Angaben zu enthalten haben, vornimmt,

- § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 3 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 4 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abführt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 5 keine Durchschriften der Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung anfertigt bzw. nicht den Erfassungsbogen Kurabgabe ausfüllt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Durchschriften der Meldescheine bzw. den Erfassungsbogen Kurabgabe nicht bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abgibt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 6 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an gut sichtbarer Stelle anbringt bzw. auslegt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 7 den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 - § 10 Abs. 4 ohne Zustimmung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 14 Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Mehrheitsgesellschafter der Kur- und Tourismus GmbH Zingst. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung der mit dem Kur- und Tourismuswesen verbundenen Aufgaben der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Maßgabe dieser Satzung wird die Kur- und Tourismus GmbH Zingst als weisungsabhängige, unselbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf folgenden Gebieten tätig:
1. Information und Betreuung der Kurgäste der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst;
 2. Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
 3. Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein (jMeldeschein) bzw. des bisherigen Meldescheins mit den dazugehörigen;

4. Auswertung des elektronischen Meldescheines (jMeldeschein) und der bisherigen Durchschriften der Meldescheine, die entsprechend der Meldescheinverordnung M-V für die Erhebung der Kurabgabe und für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik gefertigt werden sowie Auswertung der "Erfassungsbögen Kurabgabe" nebst Fremdenverkehrsstatistik-Beleg;
 5. Führung der Fremdenverkehrsstatistik;
 6. Rückzahlung von Kurabgaben nach Maßgabe des § 9.
- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung der Befreiungen und Ermäßigungen und die Entscheidung hierüber ist als hoheitliche Aufgabe durch den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durchzuführen.
- (4) Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist im Einzelfall befugt, Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereiches der Abgabenerhebung auf die Kur- und Tourismus GmbH Zingst zu übertragen.

§ 15 Datenverarbeitung beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb

- (1) Die nach § 10 Absatz 2 Nr. 5 beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb eingereichten Durchschriften der Meldescheine, die elektronischen Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist befugt, auf Grundlage von
- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 4 enthaltenen Angaben
- ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb elektronisch gespeichert.
- (4) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz MV;
 - Gästeverzeichnis der Vermieter;
 - Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes MV und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst befugt. Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 16 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage

Erfassungsbogen Kurabgabe

	Monat
Beherbergungsstätte (Name, Anschrift):	Betriebsnummer: 00000

pro Quartiervergabe auszufüllen (falls Platz nicht ausreichend weiteren Erfassungsbogen verwenden)

		Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene				
Anzahl Kinder				

		Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene				
Anzahl Kinder				

		Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene				
Anzahl Kinder				

		Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene				
Anzahl Kinder				

Gesamtsumme Kurabgabe: _____

Jahreskurkarteninhaber (Anzahl der Übernachtungen im Erfassungsmonat eingeben)	
Erwachsene	Kinder

Beleg für die Fremdenverkehrsstatistik

1 Baden-Württemberg	5 Bremen	9 Niedersachsen	13 Sachsen
2 Bayern	6 Hamburg	10 Nordrhein-Westfalen	14 Sachsen-Anhalt
3 Berlin	7 Hessen	11 Rheinland-Pfalz	15 Schleswig-Holstein
4 Brandenburg	B Mecklenburg-Vorpom.	12 Saarland	16 Thüringen

Bitte die Anzahl der Gäste im Erhebungsmonat je nach Bundesländern eintragen
Falls Ausland: Staat angeben